

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 46 vom 12. November 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes
im Bereich „Am Pulverturm“ (Altes Gaswerk) für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839,
839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB 1

Stadt Freilassing

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing
über die Entsorgung des Abwassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
für das Gebiet an der südlichen Göllstraße der Stadt Freilassing 2

1. Änderung/Neufassung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 4

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung 5

Gemeinde Ainring

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing
über die Entsorgung des Abwassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
für das Gebiet an der südlichen Göllstraße der Stadt Freilassing 6

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 29.10.2013 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bayerisch Gmain
„Gemeindewerke Bayerisch Gmain“ 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung einer Umwidmung
Umwidmung der Straße „Hofreitstraße“ 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes
im Bereich „Am Pulverturm“ (Altes Gaswerk) für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839,
839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.9.2011 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 829, 839, 839/2, 848/2 (Teilfläche) und 848/4 (Teilfläche) der Gemarkung Bad Reichenhall einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Es handelt sich hierbei um das derzeit brach liegende Gelände des ehemaligen Gaswerks an der Berchtesgadener Straße und die daran anschließende, mit einem ehemaligen Lebensmittelmarkt bebauete Fläche. Als künftiges Baugebiet ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Einkaufszentrum“ vorgesehen. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung bzw. Bereitstellung von Flächen für Einzelhandel und begleitend für handelsnahe Dienstleistungen und Gastronomie in einem Einkaufszentrum geschaffen werden. Das Einkaufszentrum wird eine Ergänzung zum Einzelhandelsangebot in der Stadtmitte und eine Verbesserung der innerörtlichen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs darstellen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche derzeit zum Teil als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel, im Biotopbereich als schützenswerte Landschaftsbestandteile und im restlichen Bereich als Mischgebiet dargestellt.

Nach der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne im März/April diesen Jahres erfolgte eine nochmalige Überarbeitung der Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Am Pulverturm“, insbesondere im Hinblick auf die im Sondergebiet zulässigen Einzelhandelsortimente und deren höchst zulässige Verkaufsflächengrößen sowie im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 6.11.2013 gebilligten und zur Auslegung bestimmten neuen Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Am Pulverturm“ jeweils in der Fassung vom 29.10.2013, die dazugehörigen Begründungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der verkürzten Frist vom

20. November 2013 bis einschließlich 3. Dezember 2013

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775262) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sie können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltberichte jeweils vom 7.8.2013 zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung mit Darlegungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Erweiterte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 23.7.2013 mit Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.7.2013,
- Schalltechnische Untersuchungen des Ingenieurbüros Greiner vom 25.1.2012, 1.8.2013 und 25.10.2013,
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein vom 28.3.2013 zur Beurteilung des bestehenden Waldes,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.3.2013 zu dem Belang der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 22.4.2013 zu den Belangen Lärmschutz (Verkehrs-/Gewerbelärm) und Lichtimmissionen,
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 10.4.2013 zu den Belangen Abwasserentsorgung, Flussaufsicht und Bodenschutz,
- Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. vom 13.4.2013 zu den Belangen des vorhandenen Biotops und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen,
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 27.3.2013 zum Belang der Georisiken.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 7. November 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des Abwassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet an der südlichen Göllstraße der Stadt Freilassing

Die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

und

die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

schließen folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Ainring und die Stadt Freilassing schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehende Zweckvereinbarung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gebiet an der südlichen Göllstraße der Stadt Freilassing liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ainring. Ziel ist es, die Abwässer des Gebiets gesammelt und für die unmittelbar am Kanal der Gemeinde Ainring gelegenen Grundstücke einzeln der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring zuzuführen und von der Gemeinde Ainring entsorgen zu lassen.

§ 1 Gegenstand und Aufgabe

- (1) Die Stadt Freilassing überträgt der Gemeinde Ainring die Aufgabe, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans für die südliche Göllstraße anfallenden Abwässer (Schmutzwasser) zu übernehmen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu übernehmen, zu reinigen und zu entsorgen.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Entsorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Freilassing:

Flst. Nr. 1424/2, 1423/1, 1422/1, 1424, 1424/3, 1424/4, 1424/5, 1423/2, 1422/2, 1424/7, 1424/8, 1424/6, 1423/10, 1423/4, 1423/11, 1422/3, 1424/9, 1423/8, 1422/4, 1424/10, 1423/5, 1422/5, 1424/11, 1423, 1423/14. Der zu entsorgende Bereich ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan „blau“ gekennzeichnet.
- (3) Die Einleitung des Schmutzwassers der Grundstücke Fl. Nr. 1424/2, 1423/1 und 1422/1 erfolgt durch direkten Anschluss des jeweiligen Grundstückes an die Kanalisation der Gemeinde Ainring. Die übrigen in Abs. 2 genannten Grundstücke werden über den städtischen Schmutzwasserkanal, der westlich der Göllstraße verläuft, gesammelt und bei Schacht 1002031 in den Kanal der Gemeinde Ainring eingeleitet.
- (4) Die Gemeinde Ainring erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit und räumt der Stadt Freilassing die Mitbenutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen ein. Die Mitbenutzung bezieht sich auch auf die von der Gemeinde Wals-Siezenheim für die Abwasserbeseitigung erworbenen Nutzungsrechte der Gemeinde Ainring.
- (5) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu entsorgenden Gemeindegebiets von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.
- (6) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Freilassing beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 2 Befugnisse

Hoheitliche Befugnisse werden nicht übertragen.

§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) Die Stadt Freilassing ermittelt die Abwassermenge auf den unter § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken nach der Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von diesen Grundstücken zugeführt werden. Die Bestimmungen des § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Stadt Freilassing teilt der Gemeinde Ainring die nach Abs. 1 ermittelten Abwassermengen im Dezember eines jeden Jahres mit. Die Gemeinde Ainring ermittelt daraus die Gebühren nach der Gebührenkalkulation für die Abwasserreinigung (Einleitungsgebühr Wals-Siezenheim und Selbstkosten im Bereich der Gemeinde Ainring). Der Betrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Ainring zur Zahlung fällig.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 6. August 2013
Gemeinde Ainring

Freilassing, den 6. August 2013
Stadt Freilassing

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

1. Änderung/Neufassung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 29.4.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Augustinerstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Mit dieser 1. Änderung sollen bei den Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anstelle von bisher 3 Vollgeschossen mit Satteldach nun 4 Vollgeschosse mit Flachdach zulässig sein. Dadurch soll eine bessere Ausnutzung der Grundfläche im Sinne einer Nachverdichtung im Innenbereich erreicht werden.

Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen, welche in der Zeit vom 29.5.2013 bis 1.7.2013 stattfand.

Infolge dessen wurde der Entwurf der 1. Änderung/Neufassung des Bebauungsplans „Augustinerstraße I“ geändert und erhielt die Fassung vom 6.11.2013.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 6.11.2013 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Änderung / Neufassung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 6.11.2013 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 20. November 2013 bis Freitag, den 20. Dezember 2013

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 7. November 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Berchtesgaden ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine
 - „Freiwillige Feuerwehr Berchtesgaden e. V.“
 - „Freiwillige Feuerwehr Au e. V.“
 - „Freiwillige Feuerwehr Maria Gern e. V.“
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt/Funkwerkstatt/ PSA-Pflegestelle
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
 - (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegend oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimme und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn

mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

- (2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

- (1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Bay FwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

Anwendungsbeginn

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am mit der Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 11. November 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund des Art. 5 und 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 25. November 1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 1 vom 7. Januar.1992), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 15. Dezember 2009):

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. bei ganzjährig 14-tägiger Abfuhr für

a) eine Normmülltonne (110/120 l)

monatlich	16,67 €
vierteljährlich	50,00 €
jährlich	200,00 €

b) einen Müllgroßraumbehälter (1.100 l)

monatlich	166,67 €
vierteljährlich	500,00 €
jährlich	2.000,00 €

2. bei 14-tägiger Abfuhr ganzjährig und zusätzlicher 14-tägiger Abfuhr eines weiteren Behältnisses im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres für

c) eine Normmülltonne (110/120 l)

monatlich	25,00 €
vierteljährlich	75,00 €
jährlich	300,00 €

d) einen Müllgroßraumbehälter (1.100 l)

monatlich	250,00 €
vierteljährlich	750,00 €
jährlich	3.000,00 €

3. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung eines Restmüllsackes beträgt 6,00 €.

4. Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet. Der entstandene Aufwand wird nach Arbeitsstunden und Transportkosten bemessen. Jede aufgewendete Arbeitsstunde wird mit 40 € und jeder Transportkilometer mit 3 € berechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Marktschellenberg, den 1. November 2013
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ainring und der Stadt Freilassing über die Entsorgung des Abwassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet an der südlichen Göllstraße der Stadt Freilassing

Die **Gemeinde Ainring**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Hans Eschlberger,

und

die **Stadt Freilassing**, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Josef Flatscher,

schließen folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Ainring und die Stadt Freilassing schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehende Zweckvereinbarung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Gebiet an der südlichen Göllstraße der Stadt Freilassing liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Ainring. Ziel ist es, die Abwässer des Gebiets gesammelt und für die unmittelbar am Kanal der Gemeinde Ainring gelegenen Grundstücke einzeln der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring zuzuführen und von der Gemeinde Ainring entsorgen zu lassen.

§ 1

Gegenstand und Aufgabe

(1) Die Stadt Freilassing überträgt der Gemeinde Ainring die Aufgabe, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans für die südliche Göllstraße anfallenden Abwässer (Schmutzwasser) zu übernehmen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu übernehmen, zu reinigen und zu entsorgen.

- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Entsorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Freilassing:
- Flst. Nr. 1424/2, 1423/1, 1422/1, 1424, 1424/3, 1424/4, 1424/5, 1423/2, 1422/2, 1424/7, 1424/8, 1424/6, 1423/10, 1423/4, 1423/11, 1422/3, 1424/9, 1423/8, 1422/4, 1424/10, 1423/5, 1422/5, 1424/11, 1423, 1423/14. Der zu entsorgende Bereich ist zusätzlich in beiliegendem Lageplan „blau“ gekennzeichnet.
- (3) Die Einleitung des Schmutzwassers der Grundstücke Fl. Nr. 1424/2, 1423/1 und 1422/1 erfolgt durch direkten Anschluss des jeweiligen Grundstückes an die Kanalisation der Gemeinde Ainring. Die übrigen in Abs. 2 genannten Grundstücke werden über den städtischen Schmutzwasserkanal, der westlich der Göllstraße verläuft, gesammelt und bei Schacht 1002031 in den Kanal der Gemeinde Ainring eingeleitet.
- (4) Die Gemeinde Ainring erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit und räumt der Stadt Freilassing die Mitbenutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen ein. Die Mitbenutzung bezieht sich auch auf die von der Gemeinde Wals-Siezenheim für die Abwasserbeseitigung erworbenen Nutzungsrechte der Gemeinde Ainring.
- (5) Soweit die lageplanmäßige Darstellung des zu entsorgenden Gemeindegebiets von der wörtlichen Beschreibung (Abs. 2) abweichen sollte, bleibt die wörtliche Beschreibung maßgebend.
- (6) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkung Freilassing beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 2 Befugnisse

Hoheitliche Befugnisse werden nicht übertragen.

§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) Die Stadt Freilassing ermittelt die Abwassermenge auf den unter § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken nach der Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von diesen Grundstücken zugeführt werden. Die Bestimmungen des § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Stadt Freilassing teilt der Gemeinde Ainring die nach Abs. 1 ermittelten Abwassermengen im Dezember eines jeden Jahres mit. Die Gemeinde Ainring ermittelt daraus die Gebühren nach der Gebührenkalkulation für die Abwasserreinigung (Einleitungsgebühr Wals-Siezenheim und Selbstkosten im Bereich der Gemeinde Ainring). Der Betrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Ainring zur Zahlung fällig.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 6. August 2013
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Freilassing, den 6. August 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 29.10.2013**

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung vom 28.10.2013 beschlossen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 29. Oktober 2013 auf Seite 279 (Bek. Nr. 2) veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Mitterfelden, den 7. November 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bayerisch Gmain „Gemeindewerke Bayerisch Gmain“

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bayerisch Gmain geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Bayerisch Gmain. Die Gemeinde tritt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Gemeindewerke Bayerisch Gmain.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke Bayerisch Gmain ist die Versorgung (Erzeugung, Netz, Vertrieb) des Gemeindegebietes mit Strom, Gas und Wärme einschließlich energienaher Dienstleistungen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Bayerisch Gmain kann sich die Gemeinde im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain oder Unternehmen an denen die Gemeindewerke Bayerisch Gmain beteiligt sind, können im Rahmen der Gesetze auch außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich des Erlasses von Bescheiden- (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke Bayerisch Gmain einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung erforderliche Beschaffung von Energie;
3. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Abschluss von Werk- und Dienstverträgen, Beschaffung von sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
4. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern sowie der Grund- und Ersatzversorgung;

5. Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, die Änderung von Gesellschaftsverträgen und die Bestellung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten für bestehende Beteiligungen;
 6. Der Personaleinsatz sowie die Führung der Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain die Möglichkeit zum Vortrag;
 - (4) In Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke Bad Reichenhall oder der Gemeinde Bayerisch Gmain übertragen.
 - (5) Die Werkleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss bzw. an dessen Stelle dem Gemeinderat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

Gemäß Artikel 88 Abs. 4 GO übernimmt der Gemeinderat alle Aufgaben und Zuständigkeiten des Werkausschusses.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeindewerke Bayerisch Gmain, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV);
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen, ausgenommen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, hervorgerufen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt;
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt;
 8. Die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall beträgt;
 9. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 10. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 11. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 12. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 13. Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes;
 14. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 15. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 16. Rückzahlung von Eigenkapital;
 17. Erwerb und Errichtung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen;

18. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke Bayerisch Gmain, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
19. Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Bayerisch Gmain;

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kosten erstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Bayerisch Gmain“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „i. V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i. A.“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke Bayerisch Gmain sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke Bayerisch Gmain ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 5. August 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung einer Umwidmung Umwidmung der Straße „Hofreitstraße“

Die in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Ortsstraße „Hofreitstraße“ wird mit Wirkung vom 1.12.2013 zur Gemeindeverbindungsstraße umgewidmet.

Die Umwidmung der Straße „Hofreitstraße“ beginnt an der Abzweigung vom „Zulehenweg“ beim Haus Hofreitstr. 40 (Heim Hohenwart) und endet an der Einmündung in die Kreisstraße 1 beim Haus Schornstr. 12 (Wölflehen).

Die Länge der Umwidmung beträgt 728 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 22. Oktober 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
